

Sehr geehrte Mieterinnen und Mieter,

die Bundesregierung hat in Umsetzung des Endberichtes der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme in einem ersten Schritt das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)“ verabschiedet, das am 19.11.2022 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz regelt konkret, wie Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Kosten für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme für den Monat Dezember 2022 entlastet werden. Gemäß des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes § 5 Abs. 2 sind wir als Vermieter zur Information unserer Mieter verpflichtet. Dem kommen wir hiermit nach.

Was ist für Sie als Mieter wichtig:

Informationen gemäß § 5 Abs. 2 EWSG

- Die Stadtwerke/der Versorger werden zunächst für alle Mieteinheiten der Baugesellschaft Gotha mbH die im Monat Dezember 2022 fälligen Abschläge für Fernwärme und Gas gegenüber der Baugesellschaft Gotha mbH nicht erheben. Die genauen Entlastungsbeträge für jedes Gebäude für Fernwärme und Gas stehen aktuell noch nicht fest und werden durch die Stadtwerke/dem Versorger derzeit ermittelt.
- **Den ermittelten Entlastungsbetrag werden wir in der Betriebs-, Heiz- und Wasserkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode 2022 kostenmindernd berücksichtigen und entsprechend Ihres Anteils gesondert in der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ausweisen und vollständig an Sie weitergeben.**
- **Ihre Betriebskostenabrechnung erhalten Sie wie gewohnt im Jahr 2023.**
- Die Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

Informationen gemäß § 5 Abs. 4 EWSG

- Mieter, deren Vorauszahlungen für Betriebskosten aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme in den letzten neun Monaten vor dem 19. November 2022 vom Vermieter erhöht wurden, sind von der Zahlung dieses Erhöhungsbetrages für Erdgas und Wärme im Monat Dezember befreit.
- Neumieter (Einzug in den letzten neun Monaten) dürfen pauschal 25 % der Betriebskostenvorauszahlungen für den Monat Dezember 2022 kürzen. Betroffen sind nur Mietverhältnisse bei Bezug von leitungsgebundenem Erdgas.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die vom Gesetzgeber gestattete Reduzierung der Dezembervorauszahlung kraft Gesetzes keine Gutschrift oder Befreiung von den Heizkosten darstellt und nicht automatisch erfolgt. Da der Gebrauch dieser einmaligen Befreiungsmöglichkeit zu erhöhten Nachzahlungen in der Betriebskostenabrechnung 2022 führen kann, empfehlen wir Ihnen darauf zu verzichten. Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns bitte direkt an. Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.bgg-gotha.de. Ebenso liegen sie in unserer Geschäftsstelle aus.

Ihre Baugesellschaft Gotha mbH